

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Interlaken auf den Harder.

(Vom 26. März 1891.)

Tit.

Die Herren Dr. Michel, Fürsprecher, E. Ruchti, Großrath, beide in Interlaken, Joh. Frutiger, Baumeister in Oberhofen, und B. Studer, Ingenieur in Thun, als Inhaber der unterm 10. Oktober 1890 erteilten Konzession einer Drahtseilbahn von Interlaken auf den Harder (E. A. S. XI, 181), reichten unterm 10./12. Januar d. J. ein auf Abänderung des Art. 8 dieser Konzession zielendes Gesuch ein.

Dieser Artikel schreibt, im Einklang mit der ursprünglichen Vorlage der Petenten, vor, daß die Bahn als zweigeleisige Drahtseilbahn erstellt werde. Die Petenten wünschen nun eine Abänderung in dem Sinne, daß statt der vorgeschriebenen zwei Geleise zu wenigstens 3 Schienen eine einspurige Anlage mit Abt'scher Zahnschienenhemmung und doppelspuriger Ausweichstelle in der Mitte gestattet würde, wodurch ihnen eine wesentliche Kostenersparniß ermöglicht wäre.

Die Regierung des Kantons Bern erhebt gegen das Abänderungsbegehren keine Einwendungen.

Wir sehen kein Hinderniß, die nachgesuchte Konzessionsänderung in gleicher Weise, wie dieß durch Ihren Beschluß vom 20. Dezember vorigen Jahres für die Drahtseilbahn von Rheineck nach Walzenhausen (E. A. S. XI, 242) geschehen ist, d. h. in dem

Sinne zu bewilligen, daß von einer Bestimmung über die Disposition des Oberbaues in der Konzession ganz Umgang genommen und die Entscheidung darüber dem Bundesrathe überlassen wird. Es erscheint dieß um so mehr angezeigt, als es sich dabei um eine rein technische Frage handelt, die sachgemäß erst bei Vorlage der definitiven Baupläne genauer geprüft werden kann und deren Entscheidung daher grundsätzlich überhaupt nicht in die Konzession gehört.

Indem wir Ihnen deßhalb den nachstehenden Bundesbeschluß zur Genehmigung empfehlen, benutzen wir den Anlaß zur Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

B e r n , den 26. März 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Abänderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Interlaken auf den Harder.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches des Herrn Dr. Michel, Fürsprecher in Interlaken, und Mithaften, vom 10. Januar 1891;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes, vom 26. März 1891,

beschließt:

1. Artikel 8 der Konzession einer Drahtseilbahn von Interlaken auf den Harder, vom 10. Oktober 1890 (E. A. S. XI, 181), wird abgeändert wie folgt:

„Die Bahn wird als Drahtseilbahn erstellt und mittelst elektrischer Kraftübertragung betrieben.“

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Interlaken auf den Harder. (Vom 26. März 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1891
Date	
Data	
Seite	745-747
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 180

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.